



Satzung

Des Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister unter der Nr. 41 beim Kreisgericht Erfurt eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Ziele

Der Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V. vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder und die damit verbundenen Aktivitäten auf sportlichen, ökologischen, wissenschaftlich-technischen und künstlerischen Gebieten insbesondere mit dem Ziel, den Tauchsport auf breiter Basis zu entwickeln und als niveauvolle Freizeitmöglichkeit zu erschließen.

Eine besondere Förderung, im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, erhält der Kinder- und Jugendsport. Der Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V. übernimmt mit dem Übungs-, Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfbetrieb und weiteren Freizeitangeboten eine sportliche, gesundheitliche, soziale, erzieherische und kulturelle Aufgabe.

Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

Der Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V. tritt für den Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie des Schutzes kulturhistorischer Unterwasserfundstellen. Der Verein betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als clubschädigendes Verhalten.

Der Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Einsatz der Mittel erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse des Vereinsvorstandes. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Personen die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres und Ehrenmitglieder sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder Personen ist nicht zulässig.

Die Mitglieder zahlen einen Betrag, dessen Höhe und Zahlungsweise in der Finanzordnung festgelegt ist.

Die Mitgliedschaft im Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V. endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse des Vereinsvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung nicht befolgt.

Gegen diese Entscheidung kann durch das Mitglied Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Auf dessen Beschluss kann der Vorgang an die Mitgliederversammlung zur Beratung gegeben werden. Deren Mehrheitsbeschluss ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft entlastet nicht von bestehenden Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gegenüber dem Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V.

4. Mitgliederversammlung

Die Willensbildung des Tauchsportclub "ATLANTIS" Erfurt e.V. vollzieht sich in ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, zuständig insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Ordnungen und Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (Brief- oder Email-Zustellung) einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, egal wie viele Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Ordnungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Sie müssen begründet sein und durch den Antragsteller persönlich vertreten werden. Anträge werden mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben bzw. die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Zwischen den Mitgliederversammlungen können dringende Anträge an den Vorstand gerichtet werden, der über deren Bearbeitung zur turnusmässigen Vorstandssitzung zu beraten hat.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied zugänglich zu machen. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls müssen binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe (Datum des Aushanges bzw. des Poststempels) beim Vorstand schriftlich erhoben werden.

5. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliedergemeinschaft zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer kontrollieren und prüfen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Kassen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemässer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

6. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Vorsitzenden
- 1. Stellvertretender Vorsitzende – Schatzmeister
- 2. Stellvertretender Vorsitzende
- Jugendwart
- bis zu 4 Beisitzer

Im Sinne des § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein kann durch je einen der genannten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

In der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl, werden dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern Aufgaben zugewiesen. Diese können je nach Anforderung geändert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet einer der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen aus, wird eine Vertretung berufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, Leitung und Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Erstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Organisation und Durchführung der Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung und entsprechend der Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

7. Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines personengebundene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereines erhoben und gespeichert.

Der Umgang mit diesen Daten, wird in einer Datenschutzrichtlinie beschrieben.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Thüringen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2001 beschlossen und letztmalig am 09.03.2019 geändert!

Der Vorstand
Die Mitglieder